

SATZUNG

des „Zirkus ZAMBAIONI, Tübinger Kinder- und Jugendzirkus e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Zirkus Zambaioni, Tübinger Kinder- und Jugendzirkus e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung der Jugend und Familie.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere über die Einrichtung des „Zirkus Zambaioni, Tübinger Kinder- und Jugendzirkus e.V.“ mit seinen in der Konzeption festgehaltenen Inhalten und Zielen. Die als Anlage der Satzung beigefügte Konzeption ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden für die gemeinnützigen Ausgaben des Vereins verwendet.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Clowns im Dienst e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.
- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu erklären. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Über ihre Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Von den Teilnehmenden am Trainingsbetrieb sind Kursbeiträge zu entrichten. Sie werden zur Deckung der Kosten für Hallenmiete, TrainerInnen und Trainingsgeräte benutzt. Die Kursbeiträge werden vom Vorstand im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit übernehmen können.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand eine Ersatzperson – mit deren Einverständnis – bestimmen. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende ihre/seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in und bei Bedarf weitere Personen zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.
- (8) Der Vorstand fasst Beschlüsse einstimmig.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keine Vorstandsmitglieder widersprechen.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mind. 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagespunkte zu erledigen:
 - a. Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr,
 - b. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c. Ziele und Haushaltsplanung für das neue Geschäftsjahr,
 - d. Anträge von Mitgliedern, die spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht worden sind,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
 - g. Auflösung des Vereins.
- (6) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (9) Das Protokoll der gesamten Sitzung ist schriftlich abzufassen und vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.
- (10) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jugendliche unter 15 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins hat nach § 3 Absatz 6 zu erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Bestätigung durch das Vereinsregister in Kraft

1. Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.1998

Geändert am 12.09.1998 / Geändert am 25.01.1999 / Geändert am 21.03.2012 §3.6

Geändert am 12.03.2014 §§ 2.1 und 3.6

Neufassung der Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2016

Neufassung der Satzung beschlossen am 26.10.2016

Geändert am 07.03.2018 §8 Absatz 10 hinzugefügt